Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/2258

13. 03. 92

Sachgebiet 7400

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 12/1857 —

Aufhebbare Neunundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
— Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

A. Problem

Neuverkündung der mit der Achtundsiebzigsten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste eingeführten Genehmigungspflicht für bestimmte militärische Ausrüstungsgegenstände, wenn Käufer- oder Bestimmungsland Jugoslawien ist.

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung — Drucksache 12/1857 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 11. März 1992

Der Ausschuß für Wirtschaft

Peter W. Reuschenbach	**Ernst Schwanhold**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Ernst Schwanhold

Die Verordnung der Bundesregierung wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in Drucksache 12/1961 vom 19. Januar 1992 an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Die Aufhebbare Neunundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — wurde im Bundesanzeiger Nr. 232 vom 14. Dezember 1991 veröffentlicht.

Die Neuverkündung der mit der Achtundsiebzigsten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste bereits eingeführten Beschränkungen gegenüber Jugoslawien ist erforderlich geworden, weil die zwischenzeitlich in Kraft tretende Siebenundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste aus redaktionellen Gründen diese Beschränkungen nicht enthält.

Es besteht die Gefahr, daß bestimmte militärische Ausrüstungsgegenstände, die bisher nicht von der Ausfuhrliste erfaßt sind, nach Jugoslawien geliefert werden sollen (z. B. Klappmesser, Helme, Tarnnetze sowie Parkas und Pullover mit Bundeswehremblem). Diese Ausfuhren sollen einer Genehmigungspflicht unterworfen werden, um eine Beeinträchtigung der nach § 7 Abs. 1 AWG geschützten Belange zu vermeiden.

Ferner wird Jugoslawien in die Länderliste H aufgenommen, um eine Ausfuhrgenehmigungspflicht nach § 5c AWG herbeizuführen.

Eine Preiswirksamkeit der Maßnahme, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ist nicht ersichtlich, da die Kosten des Genehmigungsverfahrens insgesamt nicht ins Gewicht fallen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat diese Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — Drucksache 12/1857 in seiner 25. Sitzung am 11. März 1992 beraten und einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 11. März 1992

Ernst Schwanhold

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333